BASISINFORMATIONEN
ZUR GEAS-REFORM

5

Rechtsschutz nach der GEAS-Reform

Autor: Berthold Münch

Stand: September 2026

Grundlegendes	2
Was müssen Menschen beachten, wenn sie gerichtliche Hilfe suchen?	2
Rechtsbehelfe nach der Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement	4
Rechtsbehelfe nach der Asylverfahrensverordnung	8
Rechtsbehelfe nach der AufnahmeRichtlinie	19

Die **Basisinformationen zur GEAS-Reform** erscheinen in loser Folge und behandeln die wichtigsten Neuerungen der Reform des **Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS)** und ihre Auswirkungen auf die Entscheidungs- und Beratungspraxis. Die Reform kommt in ihren wesentlichen Elementen seit Juni 2026 zur Anwendung.

Die **Basisinformationen zur GEAS-Reform** werden herausgegeben vom **Informationsverbund Asyl & Migration**.

Informationsverbund
ASYL & MIGRATION

I. GRUNDLEGENDES

Das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf ist ein Grundrecht und in der EU-Grundrechtecharta in Artikel 47 Absatz 1 enthalten:

> »Jede Person, deren durch das Recht der Union garantierte Rechte oder Freiheiten verletzt worden sind, hat das Recht, nach Maßgabe der in diesem Artikel vorgesehenen Bedingungen bei einem Gericht einen wirksamen Rechtsbehelf einzulegen.«

Im Grundgesetz enthält in Artikel 19 Absatz 4 Satz 1 GG einen entsprechenden Grundsatz, der folgendermaßen lautet:

> »Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen.«

Dieses Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf haben alle Menschen, also auch Asylsuchende und Personen, denen bereits Schutz zuerkannt wurde. An diesen beiden Artikeln müssen sich alle Vorschriften messen lassen, die das Asylverfahren und die Lebensbedingungen der Asylsuchenden und der Schutzberechtigten betreffen. Die wichtigsten Regelungen zu den Rechtsbehelfen finden sich jeweils in der Asylverfahrensverordnung (AsylVfVO), in der Asyl- und Migrationsmanagementverordnung (AMMVO) und in der Aufnahmerichtlinie (AufnRL). Die Ausgestaltung der Rechtsbehelfsverfahren ist in diesen unionsrechtlichen Vorschriften nicht erschöpfend festgelegt: Wo Lücken sind, greift das nationale Recht. In Deutschland ist das vor allem das AsylG, ergänzt um die Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), das Sozialgerichtsgesetz (SGG, bezüglich der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz) und das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG, bezüglich der Haft).

II. WAS MÜSSEN MENSCHEN BEACHTEN, WENN SIE GERICHTLICHE HILFE SUCHEN?

1. Rechtsbehelfsbelehrung

In erster Linie ist die Rechtsbehelfsbelehrung zu beachten, die der anzugreifenden Entscheidung beigefügt ist. Diese klärt über das zuständige Gericht und die einzuhaltende Frist auf.

2. Zuständigkeiten

Manchmal ist eine derartige Rechtsbehelfsbelehrung nicht greifbar, etwa weil sie dem Bescheid nicht beigefügt war oder verloren gegangen ist. Dann muss zuerst das zuständige Gericht gefunden werden. Für Klagen

Der Autor dieser Basisinformation **Berthold Münch** ist Rechtsanwalt in Heidelberg.

gegen Entscheidungen über Asylanträge (einschließlich Abschiebungsandrohung oder Abschiebungsanordnung) ist das Verwaltungsgericht zuständig, ebenso für Klagen gegen Zuweisungsentscheidungen an einen Wohnort bzw. in eine bestimmte Unterkunft und jene Einschränkungen der Bewegungsfreiheit, die keine Haft darstellen. Für Klagen im Zusammenhang mit Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz muss man sich an das Sozialgericht wenden. Und bei Fragen der Haft hat das Amtsgericht zu entscheiden.

Da es für die verschiedenen Rechtsgebiete zahlreiche Gerichte im ganzen Bundesgebiet gibt, muss darauf geachtet werden, dass das örtlich zuständige Gericht angerufen wird. Die örtliche Zuständigkeit ist in den jeweiligen Gesetzen (Prozessordnungen) geregelt, also in der Verwaltungsgerichtsordnung, im Sozialgerichtsgesetz oder im FamFG.

3. Form und Frist

Klagen bedürfen der Schriftform. Wenn sie nicht von einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt eingereicht werden, muss die betroffene Person die Klageschrift eigenhändig unterschreiben. Beim Verwaltungsgericht, Sozialgericht und Amtsgericht besteht kein Anwaltszwang, d. h. die betroffene Person kann die Klage auch selbst anfertigen, unterschreiben und einreichen. Die Einreichung kann auf dem Postweg oder – unterschrieben! – per Fax geschehen. Eine E-Mail reicht nicht, weil sie keine eigenhändige Unterschrift enthält. Möglich ist aber auch, dass die Betroffenen persönlich bei der Rechtsantragsstelle des jeweiligen Gerichtes vorsprechen und die Klage dort zu Protokoll geben. Ganz wichtig ist auch, dass etwa bestehende Klagefristen peinlich genau eingehalten werden. Die Frist ist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Frist beim Gericht tatsächlich eingegangen ist; es reicht nicht aus, wenn sie zwar vor Ablauf der Frist zur Post gegeben wurde, aber erst nach Ablauf der Frist beim Gericht ankommt.

4. Vorläufiger Rechtsschutz

In einigen Fällen hat die Klage keine aufschiebende Wirkung. Dann kann die Behörde ihre Entscheidung (z. B. die Abschiebung in den Herkunftsstaat oder einen Staat außerhalb der EU oder die Überstellung in den zuständigen Mitgliedstaat der Europäischen Union) vollziehen, obwohl Klage erhoben wurde. In diesen Fällen kann ein Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz gestellt werden, und zwar bei dem Gericht, das über die Klage entscheiden würde. In den meisten (allerdings nicht in allen) Fällen muss die Behörde dann abwarten, bis das Gericht über den rechtzeitig gestellten Antrag entschieden hat.

Für vorläufigen Rechtsschutz kann auch aus sonstigen Gründen dringender Handlungsbedarf bestehen, etwa bei Verweigerung der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

5. Achtung: Rechtsdienstleistungsgesetz

Nicht erlaubt ist beratenden Personen ohne juristische Ausbildung die Kommunikation mit einem Gericht, etwa eine Klage im Namen der Betroffenen zu erheben. Allerdings darf den Betroffenen bei der Abfassung der Klage unter bestimmten Bedingungen geholfen werden, die im Einzelnen im Rechtsdienstleistungsgesetz geregelt sind; stets aber muss in diesen Fällen die betroffene Person eigenhändig unterschreiben.

Eine Ausnahme gilt im Haftverfahren: hier kann das Amtsgericht Vertrauenspersonen als Beteiligte zulassen, die für die Betroffenen handeln können (§ 418 Abs. 3 FamFG).

Internationaler Schutz:

- **Flüchtlingsschutz**
- **subsidiärer Schutz**

Der internationale Schutz kann in zwei Formen zuerkannt werden:

- **Flüchtlingsschutz** (nach der Genfer Flüchtlingskonvention, im europäischen Recht verankert in Kapiteln III und IV der StatusVO, siehe § 3 Asylgesetz): Anspruch auf Flüchtlingsschutz haben Personen, denen in ihrem Herkunftsland Verfolgung droht. Dies gilt aber nur, wenn sie aufgrund eines bestimmten »Merkmals« wie etwa der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion, der sexuellen Orientierung oder der politischen Überzeugung verfolgt werden.
- **Subsidiärer Schutz** (im Europäischen Recht verankert in Art. 15 StatusVO, siehe § 4 Asylgesetz): Anspruch auf subsidiären Schutz haben Personen, für die im Herkunftsland die Gefahr eines »ernsthaften Schadens« besteht, die aber nicht wegen eines bestimmten Merkmals verfolgt werden. Dies ist dann der Fall, wenn Todesstrafe, Folter oder unmenschliche Behandlung drohen. Daneben kann diese Gefahr auch im Rahmen eines Krieges oder Bürgerkrieges entstehen.

III. RECHTSBEHELFE NACH DER VERORDNUNG ÜBER ASYL- UND MIGRATIONSMANAGEMENT

1. Überblick: Was regelt die AMMVO?

In der AMMVO ist u. a. geregelt, welcher Mitgliedstaat der Europäischen Union für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist. Die AMMVO enthält eine Reihe von Entscheidungskriterien und detaillierte Verfahrensvorschriften. Wird in einem Mitgliedstaat A festgestellt, dass ein anderer Mitgliedstaat B zuständig ist, erlässt der die Zuständig-

keit prüfende Mitgliedstaat A die Entscheidung, dass die schutzsuchende Person in den zuständigen Mitgliedstaat B überstellt wird. Für die Überstellung gelten Fristen, mit deren fruchtlosem Ablauf die Überstellung nicht mehr möglich ist. Der überstellungswillige Mitgliedstaat A ist mit Ablauf dieser Überstellungsfrist für das Asylverfahren zuständig geworden.

2. Rechtsbehelf gegen Überstellungsentscheidungen

a) Grundsatz

Gegen diese Überstellungsentscheidung kann ein Rechtsbehelf eingelegt werden. Im deutschen Recht ist dies die Klage zum Verwaltungsgericht.

b) Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz

Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Das heißt, allein durch die Klageerhebung sind die Behörden nicht an einer Überstellung gehindert. Jedoch haben Betroffene das Recht, bei dem Gericht zu beantragen, dass die Überstellung bis zum Abschluss des Klageverfahrens nicht vollstreckt wird. Gibt das Gericht diesem Antrag statt, dürfen die Betroffenen mindestens so lange bleiben, bis über die Klage, also die Rechtmäßigkeit der Überstellungsentscheidung, entschieden ist. Die AMMVO schreibt für diesen Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz eine »angemessene« Frist vor, die aber nicht länger als die Klagefrist sein darf.

c) Nationale Besonderheiten

Im deutschen Recht wird unterschieden, ob die Überstellung tatsächlich durchgeführt werden kann oder nicht. Das hat Auswirkungen auf die Klagefrist und die aufschiebende Wirkung der Klage.

Abschiebungsanordnung

Steht fest, dass die Überstellung durchgeführt werden kann, erlässt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge als Überstellungsentscheidung eine **Abschiebungsanordnung**. Die Frist für die Klage gegen die Abschiebungsanordnung beträgt eine Woche. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Für den Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz beträgt die Frist ebenfalls eine Woche.

Wird ein Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz gestellt, wird die Überstellungsfrist auf Null gesetzt. Die Frist beginnt erst neu von Null an zu laufen, wenn der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz abgelehnt wird.

Hinweis

Wegen dieser die Überstellungsfrist verlängernden Wirkung kann es in bestimmten Fällen nicht im Sinne der Betroffenen sein, einen Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz zu stellen. Das gilt besonders dann, wenn ein Antrag aller Voraussicht erfolglos bleiben würde oder – allerdings in der Praxis in

eher seltenen Fällen – absehbar ist, dass innerhalb der verbleibenden Frist nicht mit einer Überstellung zu rechnen ist. Für die Entscheidung über einen Antrag sollte unbedingt erfahrener Rechtsrat beigezogen werden.

Abschiebungsandrohung

Steht nicht fest, dass die Überstellung tatsächlich durchgeführt werden kann, erlässt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge eine **Abschiebungsandrohung**. Die Frist für die Klage gegen die Abschiebungsandrohung beträgt zwei Wochen. Die Klage gegen die Abschiebungsandrohung hat aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass in diesen Fällen der Abschiebungsandrohung kein Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz erforderlich ist.

Zur Vertiefung

Mit der Möglichkeit der Abschiebungsandrohung geht das deutsche Recht einen Sonderweg, der wahrscheinlich mit der AMMVO unvereinbar ist. Dieser Sonderweg ist vor allem deshalb problematisch, weil er das Asylverfahren im Ergebnis verlängert. Solange nämlich die Klage gegen die Überstellungsentscheidung aufschiebende Wirkung hat, läuft die Frist zur Überstellung nicht. Die Frist beginnt erst nach Fortfall der aufschiebenden Wirkung der Klage erneut zu laufen, und zwar von vorne. Durch die Konstruktion der Abschiebungsandrohung werden also in diesen Fällen die Festlegungen der AMMVO zur Überstellungsfrist unterlaufen. Die wahrscheinliche Unvereinbarkeit des deutschen Rechts mit dem Unionsrecht wird an der deutschen Praxis vermutlich erst einmal gar nichts ändern, bis sich der Europäische Gerichtshof dazu äußert. Für die Beratung kann man sich also am deutschen Recht orientieren, sollte aber im Auge behalten, wie sich die Rechtsprechung dazu verhält.

Zuständigkeit

Zuständig für Klage und Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz ist das Verwaltungsgericht. Die örtliche **Zuständigkeit** richtet sich nach dem Ort, an dem die Betroffenen ihren Wohnsitz zu nehmen haben. Von diesem Grundsatz gibt es zwei Ausnahmen: Einmal können die einzelnen Bundesländer durch Rechtsverordnung festlegen, dass für alle Betroffenen aus bestimmten Herkunftsländern nur ein Verwaltungsgericht des jeweiligen Bundeslandes zuständig ist. Zum anderen ist das Verwaltungsgericht örtlich zuständig, bei dem bereits ein Verfahren einer familienangehörigen Person anhängig ist; hiervon gibt es die Rückausnahme für die Fälle, in denen der Kläger bzw. die Klägerin dem Grenzverfahren unterliegt und verpflichtet ist, sich in einer entsprechenden Einrichtung aufzuhalten.

Hinweis

Unbedingt die Rechtsbehelfsbelehrung des Überstellungsbescheides lesen!

Tabelle 1: Rechtsbehelfe gegen Abschiebungsanordnungen und -androhungen

Überstellungs-entscheidung	Klagefrist	Aufschiebende Wirkung der Klage	Frist für Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz	Dauer der Aussetzung des Vollzugs
Abschiebungs-anordnung	1 Woche	nein	1 Woche	Bis zur ablehnenden Entscheidung des Gerichts über den Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz
Abschiebungs-androhung	2 Wochen	ja	Kein Antrag erforderlich	Bis zur ablehnenden Entscheidung des Gerichts über die Klage*

* Bei Rechtsmitteln gegen die Klageabweisung, s. u., muss innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils ein Antrag auf Fortdauer der Aussetzung des Vollzugs der Überstellungsentscheidung gestellt werden.

Weitere Rechtsbehelfe (»Rechtsmittel«)

Antrag auf Zulassung der Berufung

Gegen eine Abweisung der Klage ist im deutschen Recht unter bestimmten, sehr eng gefassten Voraussetzungen als weiterer Rechtsbehelf (»Rechtsmittel«) ein Antrag auf Zulassung der Berufung möglich. Dazu kann aber nur geltend gemacht werden, dass

- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
- das Urteil von einer Entscheidung eines höheren Gerichts abweicht oder
- ein bestimmter Verfahrensmangel vorliegt.

Der Antrag ist innerhalb von einem Monat nach Zustellung des klageabweisenden Urteils zu stellen und zu begründen. Es besteht Anwaltszwang, d. h. der Antrag muss durch einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin gestellt werden.

Wurde die Klage als offensichtlich unzulässig oder als offensichtlich unbegründet abgewiesen, ist kein Antrag auf Zulassung der Berufung möglich. Diese bisher sehr seltenen Konstellationen liegen nur dann vor, wenn die Offensichtlichkeit ausdrücklich in den Entscheidungssatz des Urteils aufgenommen ist.

Berufung

Wird die Berufung zugelassen, prüft und entscheidet das Oberverwaltungsgericht/der Verwaltungsgerichtshof (OVG/VGH) die Angelegenheit sowohl in tatsächlicher als auch in rechtlicher Hinsicht. Wird die Berufung zurückgewiesen, entscheidet das OVG/der VGH auch darüber, ob es/er die Revision zulässt. Wird die Revision nicht zugelassen, kann dies mit der Nichtzulassungsbeschwerde zum Bundesverwaltungsgericht angegriffen werden, auch insoweit besteht Anwaltszwang. Wird die Revision zugelassen, prüft und entscheidet das Bundesverwaltungsgericht die Angelegenheit in rechtlicher Hinsicht. Diese Rechtsmittel hat auch das BAMF, wenn eine Gerichtsentscheidung zu seinen Lasten geht.

Revision

Gegen eine Ablehnung des Antrags auf vorläufigen Rechtsschutz ist kein weiterer Rechtsbehelf (»Rechtsmittel«) möglich. Allerdings kann beim Verwaltungsgericht ein Antrag auf Abänderung des Ablehnungsbeschlusses beantragt werden, wenn neue Umstände aufgetreten sind.

Hatte das Verwaltungsgericht die aufschiebende Wirkung der Klage angeordnet, weist dann aber die Klage ab, endet diese Wirkung einen Monat nach Zustellung des Urteils. Für eine Fortdauer der Wirkung muss innerhalb dieses Monats ein erneuter Antrag gestellt werden. Das ergibt natürlich nur Sinn, wenn man gleichzeitig gegen das klageabweisende Urteil ein Rechtsmittel einlegen lässt.

Tatsachenrevision

In besonderen Fällen kann das Bundesverwaltungsgericht nicht nur über Rechtsfragen, sondern auch über die inhaltlichen Aspekte von Fällen, also über Feststellungen zu Tatsachen, entscheiden. Dies ist dann der Fall, wenn eine sogenannte **Tatsachenrevision** zulässig erhoben wird. Zuvor muss eben diese Tatsachenrevision durch das OVG/den VGH zugelassen werden. Darüber entscheidet allein das OVG/der VGH, es ist für die Prozessbeteiligten nicht möglich, die Zulassung einer solchen Tatsachenrevision zu beantragen oder in sonstiger Weise zu erwirken.

Neuer Sprachgebrauch seit 12.6.2026

Für die Stellung eines Asylantrags reicht es zunächst aus, wenn die Betroffenen den Wunsch äußern, internationalen Schutz zu erhalten. Der Antrag wird dann von einer zuständigen Behörde registriert und im weiteren Verlauf beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge von den Betroffenen meist persönlich eingereicht.

Unter altem Recht sprach man in Deutschland zunächst vom Asylgesuch und bezeichnete die (heutige) Einreichung des Asylantrags als förmliche Stellung des Asylantrags.

IV. RECHTSBEHELFE NACH DER ASYLVERFAHRENSVERORDNUNG

1. Überblick: Was regelt die AsylVfVO?

Die Asylverfahrensverordnung (AsylVfVO) regelt das Verfahren zur Entscheidung über Anträge auf internationalen Schutz und zur Entscheidung über den Entzug des internationalen Schutzes. Die Verordnung enthält Vorschriften über das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf gegen die Verweigerung bzw. den Entzug internationalen Schutzes und über die aufschiebende Wirkung eines eingelegten Rechtsbehelfs (in der Sprache der AsylVfVO: »Recht auf Verbleib«). Die AsylVfVO gilt für alle Anträge auf internationalen Schutz, die ab dem 12.6.2026 eingereicht werden, und für alle Verfahren zur Überprüfung bereits gewährten internationalen Schutzes, die ab dem 12.6.2026 begonnen wurden. Die vorher eingereichten Anträge werden nach »altem Recht« behandelt.

2. Rechtsbehelfe

a) Entscheidungen

Nach der AsylVfVO angreifbare Entscheidungen

Nach der AsylVfVO haben die Betroffenen das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf vor einem Gericht gegen eine Ablehnung des Antrages auf internationalen Schutz, sowie gegen eine Entscheidung, dass die Betroffenen das Land verlassen müssen (»Rückkehrentscheidung«), und gegen den Entzug des internationalen Schutzes. Auch sind Rechtsbehelfe mit dem Ziel möglich, noch die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zu erstreiten, wenn nur subsidiärer Schutz zuerkannt wurde (sogenannte »Aufstockungsklagen.«)

Besonderheiten des deutschen Rechts

Im deutschen Recht sind damit die Ablehnung des Antrages auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und des subsidiären Schutzes, der Entzug der Flüchtlingseigenschaft und des subsidiären Schutzes sowie – als Rückkehrentscheidung – die Ausreiseaufforderung mit Abschiebungsandrohung erfasst. Das deutsche Recht enthält gegenüber dem GEAS **zwei Besonderheiten**: Zum einen entscheidet das Bundesamt auf Antrag auch über die Anerkennung als Asylberechtigte gemäß Art. 16a Grundgesetz. Zum anderen entscheidet es über die sogenannten Abschiebungsverbote nach nationalem Recht gemäß § 60 Absätze 5 und 7 AufenthG. Letztere Entscheidung ergeht aber nur, wenn keine Anerkennung als asylberechtigt und keine Zuerkennung internationalen Schutzes erfolgt. Die Rechtsbehelfe gegen diese Entscheidungen sind in der AsylVfVO nicht geregelt, das AsylG unterwirft sie jedoch ebenfalls den Vorschriften der AsylVfVO.

Hinweis

Ein sogenanntes »nationalen Abschiebungsverbot« (§ 60 Abs. 5 und 7 Aufenthaltsgesetz) kann insbesondere dann bestehen, wenn einer Person wegen einer Krankheit, die im Herkunftsland nicht ausreichend behandelt werden kann, schwere Gesundheitsgefahren drohen.

Ein Abschiebungsverbot kann aber beispielsweise auch vorliegen, wenn eine Person aufgrund ihrer besonderen Situation (z. B. als Alleinerziehende) in ihrem Herkunftsland nicht überleben kann.

b) Klagefristen

Für die Klagefristen sieht die AsylVfVO zwei Rahmen vor, und zwar eine verkürzte Frist sowie eine unverkürzte Frist.

Die **verkürzte Frist** gilt für die folgenden Entscheidungen:

- Ablehnung als unzulässig
- stillschweigende Rücknahme des Antrags

- Ablehnung als unbegründet oder offensichtlich unbegründet, wenn zum Zeitpunkt der Entscheidung einer der in Artikel 42 Absatz 1 oder Absatz 3 [beschleunigtes Verfahren] genannten Umstände zutrifft.

Im deutschen Recht beträgt diese verkürzte Frist eine Woche.

Die **unverkürzte Frist** gilt in allen anderen Fällen als den oben genannten. Sie beträgt im deutschen Recht zwei Wochen.

c) Beschleunigtes Verfahren

Die AsylVfVO enthält einen sehr umfangreichen Katalog, in welchen Fällen im beschleunigten Verfahren zu entscheiden ist, unter anderem

- bei falschen Angaben
- bei Herkunft aus einem sicheren Herkunftsstaat
- bei triftigen Gründen für die Annahme einer Gefahr für die nationale Sicherheit oder Ordnung
- bei nicht unzulässigen Folgeanträgen
- bei Angehörigen von den Herkunftsländern, bei denen die Zuerkennungsquote bei 20% oder weniger liegt, wobei bestimmte Personengruppen von dieser generellen Regelung ausgenommen sein können.

Die Liste ist nicht vollständig. Weitere Gründe sind in Art. 42 Abs. 1 AsylVfVO enthalten.

Zur Vertiefung

Entscheidungsfristen für das Bundesamt

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge muss das beschleunigte Verfahren »so schnell wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten nach dem Tag der Einreichung des Antrags« abschließen. Entscheidet das Bundesamt später, so ist diese Entscheidung nicht mehr im beschleunigten Verfahren ergangen. Die Klagefrist müsste dann eigentlich zwei Wochen betragen, wenn nicht ein anderes Merkmal für die verkürzte Klagefrist vorliegt. Das sieht das BAMF laut Dienstanweisung aber anders, vermutlich weil im Zeitpunkt der verspäteten Entscheidung immer noch einer der in Art. 42 Abs. 1 bzw. 3 AsylVfVO genannten Umstände »zutrifft«. Es ist noch nicht geklärt, ob es für die Anwendung der unverkürzten Klagefrist auch erforderlich ist, dass das Bundesamt die Antragstellenden ausdrücklich darüber informiert hat, dass die Entscheidung nicht mehr innerhalb von drei Monaten getroffen werden kann bzw. wurde. Auch insoweit gilt: Stets genau die Rechtsbehelfsbelehrung lesen! Im Zweifel sollte die Klage innerhalb der verkürzten Frist erhoben und auch ein Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz gestellt werden.

Unbegleitete Minderjährige

Bei unbegleiteten Minderjährigen darf das beschleunigte Verfahren nur unter ganz bestimmten Umständen durchgeführt werden; sie sind in

Art. 42 Abs. 3 AsylVfVO genannt. Antragstellende Personen, die besondere Verfahrensgarantien benötigen, muss das BAMF vom beschleunigten Verfahren ausnehmen. Ist das Verfahren zu komplex, besteht diese Möglichkeit für alle schutzsuchenden Personen.

d) Weitere Rechtsbehelfe (»Rechtsmittel«)

Durch die AsylVfVO nicht ausgeschlossen und im deutschen Recht möglich ist die Anfechtung klageabweisender Entscheidungen des Verwaltungsgerichts. Im Einzelnen gelten dazu die Ausführungen zu den weiteren Rechtsbehelfen im Überstellungsverfahren nach der AMMVO entsprechend (siehe dazu oben bei III. 2. d).

3. Recht auf Verbleib

a) »Grundsatz«

Zwar gilt der Grundsatz, dass allein die Erhebung des Rechtsbehelfs ein weiteres Recht auf Verbleib auslöst, die Klage also aufschiebende Wirkung hat. Dann darf bis zum Ablauf der Frist für einen weiteren Rechtsbehelf gegen eine klageabweisende Entscheidung des Gerichts nicht abgeschoben werden.

b) »Ausnahmen«

Aber von diesem Grundsatz gibt es so viele Ausnahmen, dass man sagen kann, dass die Ausnahme eher die Regel ist. In diesen Fällen hat die Klageerhebung allein noch nicht zur Folge, dass Abschiebemaßnahmen jedenfalls bis zum Abschluss des Verfahrens zu unterbleiben haben. Diese Fälle sind in Artikel 68 Absatz 3 AsylVfVO geregelt.

Art. 68 Abs. 3 AsylVfVO: Aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs

»Unbeschadet des Grundsatzes der Nichtzurückweisung haben der Antragsteller und die Person, der der internationale Schutz entzogen wurde, kein Recht auf Verbleib nach Absatz 2, wenn die zuständige Behörde eine der folgenden Entscheidungen getroffen hat:

a) eine Entscheidung, mit der ein Antrag als unbegründet oder offensichtlich unbegründet abgelehnt wird, wenn zum Zeitpunkt der Entscheidung
 i) der Antragsteller einer beschleunigten Prüfung gemäß Artikel 42 Absatz 1 oder 3 unterliegt;
 ii) der Antragsteller dem Verfahren an der Grenze unterliegt, es sei denn, der Antragsteller ist ein unbegleiteter Minderjähriger;

b) eine Entscheidung, mit der ein Antrag gemäß Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe a, b, c, d oder e oder Artikel 38 Absatz 2 als unzulässig abgelehnt

wird, es sei denn, der Antragsteller ist ein unbegleiteter Minderjähriger, der dem Verfahren an der Grenze unterliegt [die Optionen des Artikels 38 hat das AsylG übernommen];

c) eine Entscheidung, mit der ein Antrag als stillschweigend zurückgenommen abgelehnt wird;

d) eine Entscheidung, mit der ein Folgeantrag als unbegründet oder offensichtlich unbegründet abgelehnt wird; oder

e) eine Entscheidung, mit der der internationale Schutz gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b, d oder e [Ausschluss von der Anerkennung als Flüchtling, triftige Gründe für die Annahme einer Gefahr für die Sicherheit des Mitgliedstaats, Gefahr für die Allgemeinheit wegen Verurteilung wegen einer besonders schweren Straftat] oder Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe b [Ausschluss von der Zuerkennung subsidiären Schutzes] der Verordnung (EU) 2024/1347 entzogen wird.«

c) Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz

Will man verhindern, dass trotz Klageerhebung abgeschoben wird, muss man einen Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz stellen. Die Frist für die Einreichung dieses Antrags auf vorläufigen Rechtsschutz beträgt eine Woche. Innerhalb dieser Frist muss der Antrag beim Verwaltungsgericht eingegangen sein. Ein rechtzeitig gestellter Antrag löst (mit der Ausnahme bei bestimmten Folgeanträgen, siehe unten) ein Recht auf Verbleib aus; dann darf bis zur Abweisung des Antrags nicht abgeschoben werden.

d) Beschleunigtes Verfahren

Ähnlich wie bei der Bestimmung der Klagefrist (siehe oben 2c) stellt sich bei der aufschiebenden Wirkung der Klage die Frage, was passiert, wenn das BAMF im beschleunigten Verfahren nicht die Entscheidungsfrist von drei Monaten einhält.

Zur Vertiefung

Entscheidungsfrist für das Bundesamt

Für die aufschiebende Wirkung der Klage kommt es darauf an, ob die schutzsuchende Person dem beschleunigten Verfahren (noch) »unterliegt«. Das kann man bei einer Fristüberschreitung mit guten Gründen annehmen. Insoweit liegt eine andere Wortwahl als bei der Bestimmung der Klagefrist vor: dort kommt es darauf an, ob einer der in Art. 42 Abs. 1 bzw. Abs. 3 AsylVfVO genannten Umstände »vorliegt«. Ob dieser Unterschied in der Wortwahl ausreicht, um von einer aufschiebenden Wirkung der Klage ausgehen zu können, ist (noch) nicht geklärt. Aus beraterischer

Vorsicht ist ein Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz geboten; damit wird der schutzsuchenden Person sicher kein Schaden zugefügt.

Von den Fällen der bloßen Fristüberschreitung unterscheiden kann man die Fälle, in denen das Bundesamt die Antragstellenden darüber informiert hat, dass der Antrag wegen seiner Komplexität nicht (mehr) im Rahmen des beschleunigten Verfahrens geprüft werden kann. Jedenfalls handelt es sich dann – auch nach Auffassung des BAMF – nicht (mehr) um eine Entscheidung im beschleunigten Verfahren. Damit hat die Klage regelmäßig aufschiebende Wirkung.

e) Grenzverfahren

Das Asylverfahren darf als Grenzverfahren nur an den Außengrenzen der EU durchgeführt werden, und zwar nur dann, wenn die betroffenen Personen die Voraussetzungen für eine legale Einreise nicht erfüllen. Das Grenzverfahren kann u. a. durchgeführt werden nach Stellung eines Antrags an einer Außengrenzübergangsstelle oder in einer Transitzone oder nach einem Aufgriff im Zusammenhang mit einem unbefugten Überschreiten der Außengrenze. Mit Außengrenzen sind die Grenzen der Europäischen Union zu Drittstaaten gemeint, nicht also die Grenzen innerhalb der Europäischen Union. In Deutschland sind Außengrenzen die Flughäfen und Seehäfen, soweit der Flug bzw. die Schiffspassage außerhalb des Hoheitsgebiets der Mitgliedstaaten begonnen hat. Während das Grenzverfahren läuft, wird unterstellt (fingiert), dass keine Einreise stattgefunden hat, und eine Einreise wird auch nicht gestattet. Das BAMF weist der schutzsuchenden Person einen besonderen Aufenthaltsort zu, an dem es auch die Bewegungsfreiheit einschränken kann. Gegen diese Zuweisung kann mit einer Frist von zwei Wochen eine Klage erhoben werden. Diese Klage hat keine aufschiebende Wirkung; für den Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz ist keine Frist vorgesehen.

Fiktion der Nichteinreise

Über den Antrag auf internationalen Schutz darf das BAMF im Grenzverfahren nur entscheiden, wenn der Antrag unzulässig ist oder ein Umstand vorliegt, unter dem ein beschleunigtes Verfahren erfolgt. Im Falle einer derartigen Ablehnung des Antrags erlässt das BAMF eine Abschiebungsandrohung/Abschiebungsanordnung für den Fall einer Einreise; die Grenzbehörde erlässt zusätzlich eine Einreiseverweigerung. Die Frist der Klage gegen das BAMF beträgt eine Woche. Die Frist für die Klage gegen die Grenzbehörden ist der Rechtsbehelfsbelehrung zu entnehmen, die der Einreiseverweigerung beigefügt sein muss. Die Klagen haben keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz richtet sich gegen die Verweigerung der Einreise und die für den Fall der Einreise erlassene Abschiebungsandrohung/Abschiebungsanordnung; die Frist beträgt eine Woche. Liegt kein Fall der Unzulässigkeit oder der Beschleunigung vor, darf keine Entscheidung im Grenzverfahren getroffen werden und die Klage muss aufschiebende Wirkung haben.

Tabelle 2: Rechtsbehelfe gegen Auflagen im Asylverfahren

Art der Entscheidung	Klagefrist	Aufschiebende Wirkung der Klage	Frist für den Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz	Dauer des Rechts auf Verbleib ab Antragstellung bis/solange
BAMF: Zuweisung an besonderen Standort gem. Art. 54 AsylVfVO	2 Wochen	nein	Keine Frist	unberührt
BAMF: Einschränkung der Bewegungsfreiheit	2 Wochen	nein	Keine Frist	unberührt

Tabelle 3: Rechtsbehelfe im Grenzverfahren

Art der Entscheidung	Klagefrist	Aufschiebende Wirkung der Klage	Frist für den Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz	Dauer des Rechts auf Verbleib ab Antragstellung bis/solange
Grenzverfahren - Entscheidungsfrist noch nicht abgelaufen BAMF: Ablehnung (nur) als unzulässig und offensichtlich unbegründet, stillschweigend zurückgenommen; Ausnahmekatalog des Art. 53 AsylVfVO beachten Grenzbehörde: Einreiseverweigerung	Klage gegen Ablehnung: 1 Woche Klage gegen Einreiseverweigerung: 1 Woche	Nein Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz richtet sich gegen die Verweigerung der Einreise und die für den Fall der Einreise erlassene Abschiebungsandrohung/Abschiebungsanordnung	1 Woche	Bei rechtzeitigem Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz bis zu einer ablehnenden Entscheidung des Gerichts über den Antrag auf vorl. Rechtsschutz; Recht auf Verbleib bedeutet nicht Einreise. Hat der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz Erfolg, ist die Einreise zu gestatten und es besteht ein Recht auf Verbleib bis zur Abweisung der Klage.

Art der Entscheidung	Klagefrist	Aufschiebende Wirkung der Klage	Frist für den Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz	Dauer des Rechts auf Verbleib ab Antragstellung bis/solange
»Grenzverfahren« – Entscheidungsfrist abgelaufen, noch keine Entscheidung über den Antrag auf internationalen Schutz	Antrag auf Gestattung der Einreise an Grenzbehörde, aber Klage auf Einreise nicht zwingend erforderlich	Isolierter Antrag auf einstweilige Anordnung, die Einreise zu gestatten; vorherige Klage nicht erforderlich	Keine Frist	Recht auf Verbleib bleibt bestehen, und unterliegt nach späterer Ablehnung des Antrags auf internationalen Schutz den Vorschriften über das jeweilige Verfahren im Inland.
»Grenzverfahren« – Entscheidungsfrist abgelaufen, noch keine Entscheidung über den Antrag auf internationalen Schutz	Antrag auf Aufhebung der Zuweisungsentscheidung in besondere Einrichtung gem. Art. 54 AsylVfVO und der Einschränkungen der Bewegungsfreiheit an BAMF, aber Klage nicht zwingend erforderlich	Isolierter Antrag auf einstweilige Anordnung auf Entlassung aus der besonderen Einrichtung gem. Art. 54 AsylVfVO; vorherige Klage nicht erforderlich	Keine Fristen	Recht auf Verbleib bleibt unberührt.

Zur Vertiefung

Entscheidungsfristen im Grenzverfahren

Auch im Grenzverfahren spielen Entscheidungsfristen eine wichtige Rolle. Die Dauer des Verfahrens muss so kurz wie möglich sein; sie darf maximal 12 Wochen ab Registrierung des Asylantrags betragen. Wird diese Frist überschritten, ohne dass eine Entscheidung des BAMF und des gegebenenfalls angerufenen Gerichts ergangen ist, muss der betroffenen Person die Einreise gewährt werden. Eine (spätere) Entscheidung des BAMF (bzw. im Fall der Klageerhebung des Gerichts) ergeht dann nicht mehr im Grenzverfahren. Stets ist allerdings zu beachten, ob nicht ein anderer Fall vorliegt, nach dem die Klageerhebung allein kein weiteres Recht auf Verbleib auslöst. Im deutschen Recht ist das Grenzverfahren in § 18a AsylG geregelt.

4. Folgeanträge

a) Definition des Folgeantrags

Ein Folgeantrag ist ein weiterer Antrag auf internationalen Schutz, der in einem beliebigen (nicht notwendig demselben) Mitgliedstaat nach Erlass einer unanfechtbaren Entscheidung über einen früheren Antrag gestellt wird. Das betrifft auch Fälle, in denen der erste Antrag als ausdrücklich oder stillschweigend zurückgenommen abgelehnt wurde.

b) Entscheidungen des BAMF

Erster Schritt

Das BAMF prüft bei einem Folgeantrag in einem ersten Schritt, ob gegenüber dem Erstverfahren neue Umstände aufgetreten sind, die die Wahrscheinlichkeit einer günstigeren Entscheidung erheblich erhöht. Gibt es nichts Neues, wird der Folgeantrag als unzulässig abgelehnt. Gibt es relevantes Neues, prüft das Bundesamt in einem zweiten Schritt, ob nunmehr internationaler Schutz zuerkannt werden kann. Für den Folgeantrag gelten Regeln, die z. T. von den Regelungen des Erstantrags abweichen.

Zweiter Schritt

Lehnt das BAMF den Folgeantrag ab, muss es noch über das Vorliegen von Abschiebungsverboten gemäß § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG entscheiden. Gibt es dazu schon eine frühere ablehnende Entscheidung des BAMF und ist insoweit nichts Neues vorgetragen, bedarf es einer neuen Entscheidung zu diesen Abschiebungsverboten nicht.

Besteht schon aus dem Asylerstverfahren eine Abschiebungsandrohung, so muss das BAMF keine weitere Abschiebungsandrohung erlassen, wenn es den Folgeantrag als unzulässig ablehnt und gleichzeitig keine Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG feststellt. Hält das BAMF den Folgeantrag zwar für zulässig, aber für (offensichtlich) unbegründet und stellt es zugleich keine Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG fest, wird es eine (gegebenenfalls neue) Abschiebungsandrohung erlassen.

c) Klagefrist und Ziel der Klage

Die Klagefrist ist stets verkürzt, nach deutschem Recht beträgt sie eine Woche.

Ablehnung als unzulässig

Wenn der Folgeantrag **als unzulässig abgelehnt** wurde (siehe oben: »erster Schritt«), ist Ziel der Klage die Aufhebung des Bescheids (eventuell einschließlich einer Abschiebungsandrohung) oder – wenn der Bescheid nicht aufgehoben wird – wenigstens (»hilfsweise«) die Verpflichtung des Bundesamts zur Feststellung, dass ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG vorliegt. Wird der Bescheid vom Gericht aufgehoben, muss das Bundesamt neu entscheiden. In manchen Fällen kann auch

das Gericht »durchentscheiden«, d. h. das Bundesamt zur Zuerkennung des internationalen Schutzes verpflichten.

Keine Ablehnung als unzulässig

Hat das BAMF den Folgeantrag nicht als unzulässig abgelehnt, sondern inhaltlich geprüft, ob internationaler Schutz zu gewähren ist (siehe oben: »zweiter Schritt«), hat die Klage das Ziel, den Ablehnungsbescheid einschließlich der Abschiebungsandrohung aufzuheben und das Bundesamt zur Zuerkennung internationalen Schutzes bzw. zur Feststellung eines Abschiebungsverbots gemäß § 60 Absatz 5 und 7 AufenthG zu verpflichten.

d) Recht auf Verbleib

Grundsätze

Zunächst bewirkt die Stellung eines Folgeantrags grundsätzlich (zu den Ausnahmen sogleich) das Recht auf Verbleib während des Verfahrens beim BAMF. Dadurch werden die Wirkungen einer etwa im Asylerstverfahren ergangenen Abschiebungsandrohung ausgesetzt. Es darf also für die Dauer des Folgeverfahrens beim BAMF nicht abgeschoben werden.

Lehnt das BAMF den Folgeantrag als unzulässig oder (offensichtlich) unbegründet ab, hat die Klage dagegen keine aufschiebende Wirkung. Um ein weiteres Recht auf Verbleib zu erhalten, muss ein Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz gestellt werden. Die Frist beträgt nach deutschem Recht eine Woche. Bis zum Ablauf der Antragsfrist besteht das Recht auf Verbleib grundsätzlich (zu den Ausnahmen sogleich) weiter. Der rechtzeitige Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz hat im Grundsatz (zu den Ausnahmen sogleich) zur Folge, dass wenigstens bis zur Entscheidung des Gerichts über diesen Antrag ein weiteres Recht auf Verbleib besteht.

Von diesen Grundsätzen gibt es jedoch drei Ausnahmen:

Erste Ausnahme: der »missbräuchlich gestellte« erste Folgeantrag

Die erste Ausnahme gilt für einen ersten unzulässigen Folgeantrag, der nach Auffassung des BAMF nur zu dem Zweck eingereicht worden ist, die Abschiebung zu verzögern oder zu vereiteln (von manchen als »missbräuchlich gestellter Folgeantrag« bezeichnet). In diesen Fällen besteht schon während des Verfahrens vor dem BAMF kein Recht zum Verbleib. Nach deutschem Recht darf eine Abschiebung (aber erst) dann vollzogen werden, wenn das Bundesamt der für die Abschiebung zuständigen Behörde mitgeteilt hat, dass der Grundsatz der Nichtzurückweisung eingehalten worden ist. Nach der Dienstanweisung des BAMF ist die schutzsuchende Person gleichzeitig mit der Mitteilung über die Einhaltung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung und die daraus folgenden Konsequenz der vollziehbaren Abschiebungsandrohung zu informieren.

Mitteilung des Bundesamtes über die Einhaltung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung: Sofortiges Handeln erforderlich!

Liegt eine derartige Mitteilung vor, ist stets sofortiges Handeln geboten. Denn dann besteht zunächst kein Recht auf Verbleib, also kein Schutz vor einer Abschiebung.

Ist mit der Mitteilung auch eine gesonderte Ablehnung des Folgeantrags mit Abschiebungsandrohung ergangen, schützen auch die erhobene Klage und der gestellte Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung

der Klage nicht vor einer Abschiebung. Bei Gericht muss also zusätzlich zu der Klage und dem Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage ein weiterer Antrag gestellt werden. Dieser weitere Antrag hat zum Ziel, dass das Gericht die Abschiebung der betroffenen Person während des laufenden gerichtlichen Antragsverfahrens untersagt. Das Gericht soll also dem Bundesamt aufgeben, der für die Abschiebung zuständigen Behörde mitzuteilen, dass vor einer ablehnenden Entscheidung des Gerichts über den Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz nicht abgeschoben werden darf.

Ist keine (neue) Abschiebungsandrohung ergangen, würde ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage mangels neuer Abschiebungsandrohung zunächst ins Leere gehen. Vorläufiger Rechtsschutz ist in diesen Konstellationen nur in der Weise zu erreichen, dass das Gericht dem Bundesamt aufgibt, der für die Abschiebung zuständigen Behörde mitzuteilen, dass vor einer ablehnenden Entscheidung des Gerichts über den gestellten Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz nicht abgeschoben werden darf.

Ist nur die Mitteilung (und kein weiterer Bescheid mit Ablehnung des Folgeantrags) ergangen, muss ebenfalls ein Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz gestellt werden. Auch in dieser Konstellation soll das Gericht dem BAMF aufgeben, der für die Abschiebung zuständigen Behörde mitzuteilen, dass vor einer ablehnenden Entscheidung des Gerichts über den gestellten Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz nicht abgeschoben werden darf.

Zweite Ausnahme: zweite und alle weiteren Folgeanträge

Die zweite Ausnahme betrifft alle zweiten oder weiteren Folgeanträge, gleichgültig ob sie vom BAMF als unzulässig oder (offensichtlich) unbegründet angesehen werden. Bei diesen ist, und zwar unabhängig davon, ob sie vom BAMF als »missbräuchlich gestellt« betrachtet werden, wie im Fall eines ersten »missbräuchlich gestellten« unzulässigen Folgeantrags zu verfahren.

Dritte Ausnahme: »missbräuchlich eingelegter« Rechtsbehelf

Die dritte Ausnahme ist eine Neuerung, und es muss sorgfältig beobachtet werden, wie sich die Praxis entwickelt. Sie betrifft die Folgeanträge, die zwei Voraussetzungen erfüllen: Erstens, das BAMF hatte sie zunächst nicht als »missbräuchlich gestellt« eingestuft, also das Recht auf Verbleib im Verwaltungsverfahren nicht angetastet. Und zweitens, das BAMF ist dann aber der Ansicht, dass der Rechtsbehelf gegen die Ablehnung des Folgeantrags lediglich eingelegt wurde, um die Abschiebung zu verzögern oder zu vereiteln. Ob ein derartiger Fall vorliegt, kann eigentlich erst beurteilt werden, wenn der Rechtsbehelf mit seiner Begründung, so denn eine erfolgt, vorliegt. Wenn in diesen Fällen eine unverzügliche Abschiebung durchführbar ist, darf nach deutschem Recht erst abgeschoben werden, wenn das Bundesamt der für die Abschiebung zuständigen Behörde mitgeteilt hat, dass der Grundsatz der Nichtzurückweisung eingehalten worden ist. Unverzüglich bedeutet nach der Dienstanweisung des BAMF

einen Zeitraum von 24 Stunden oder weniger zwischen Kenntnisnahme des Rechtsbehelfs und der Abschiebungsmöglichkeit.

Mitteilung des Bundesamtes über die Einhaltung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung: Sofortiges Handeln erforderlich!

Die Mitteilung muss nach der Dienstanweisung auch an das Verwaltungsgericht erfolgen. Dass auch gleichzeitig die schutzsuchende Person darüber und über die daraus folgende Konsequenz der vollziehbaren Abschiebungsandrohung informiert werden muss, steht in der Dienstanweisung nicht ausdrücklich.

Hier muss bei Gericht zusätzlich zu der bereits erhobenen Klage (und bei Erlass einer neuen Abschiebungsandrohung dem ggfs. bereits gestellten Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage) auch beantragt werden, dass das Gericht die Abschiebung der betroffenen Person während des laufenden gerichtlichen Antragsverfahrens untersagt. Das Gericht soll also auch hier dem Bundesamt aufgeben, der für die Abschiebung zuständigen Behörde mitzuteilen, dass vor einer ablehnenden Entscheidung des Gerichts über den Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz nicht abgeschoben werden darf.

V. RECHTSBEHELFE NACH DER AUFNAHMERICHTLINIE

1. Was ist in der Aufnahmerichtlinie geregelt?

In der AufnRL sind die Umstände geregelt, unter denen asylsuchende Personen während des Asylverfahrens leben. Das betrifft z. B. Unterkunft, Leistungen zum Lebensunterhalt, medizinische Versorgung, Einschränkungen der Bewegungsfreiheit bis hin zur Haft oder das Recht auf Beschäftigung. Die Richtlinie enthält den Auftrag an die Mitgliedstaaten, sicherzustellen, dass ein Rechtsbehelf nach den nationalen Vorschriften eingelegt werden kann, um Garantien einzuklagen oder um sich gegen einschränkende Maßnahmen zu wehren. Das gilt ausdrücklich auch für die Einschränkung der Bewegungsfreiheit und die Haft.

2. Regelungen im AsylG

Im deutschen Recht enthält das AsylG Vorschriften zur Unterkunft, zum Recht auf Beschäftigung und zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit und zur Haft. Mit Ausnahme der Haft unterliegen die Rechtsbehelfe zu diesen Themen der Verwaltungsgerichtsbarkeit, wobei das AsylG auch einige von der Verwaltungsgerichtsordnung abweichende Regelungen enthält. Die Klagefrist beträgt zwei Wochen. Klagen haben keine aufschiebende Wirkung; gegebenenfalls ist ein Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz zu stellen.

3. Asylbewerberleistungsgesetz

Leistungen zum Lebensunterhalt und zur medizinischen Versorgung sind im Asylbewerberleistungsgesetz geregelt. Sachlich zuständig ist die Sozialgerichtsbarkeit. Örtlich zuständig ist das Sozialgericht, in dessen Bezirk der Kläger bzw. die Klägerin zur Zeit der Klageerhebung seinen/ihren Wohnsitz oder in Ermangelung dessen seinen/ihren Aufenthaltsort hat. Die Klagefrist beträgt einen Monat. Zu beachten ist, dass zunächst ein Vorverfahren zu durchlaufen ist. Das bedeutet, dass gegen einen Ablehnungsbescheid zuerst ein Widerspruch zu erheben ist; die Widerspruchsfrist beträgt einen Monat. Wird dieser Widerspruch zurückgewiesen, ist der Weg zum Sozialgericht für die Klage gegen den Ablehnungsbescheid in der Form des Widerspruchsbescheids offen. Erforderlichenfalls ist ein Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz zu stellen. Es besteht kein Anwaltszwang.

Auch hier ist unbedingt auf die Rechtsbehelfsbelehrung zu achten.

4. Haft

Im deutschen Recht darf eine Haft nur auf Antrag der abschiebenden Behörde von einem Gericht angeordnet werden. Die einschlägigen Verfahrensvorschriften finden sich im Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG).

Zuständigkeit des Amtsgerichts

Zuständig ist das Amtsgericht. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem gewöhnlichen Wohnsitz der Betroffenen. Fehlt es daran, ist örtlich zuständig das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Bedürfnis für die Freiheitsentziehung besteht. Befinden sich die Betroffenen bereits in einer Hafteinrichtung, so ist das Amtsgericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk die Einrichtung liegt.

Rechtsbehelfe gegen die Anordnung der Haft

Liegt nicht bereits vor der Festnahme eine Haftanordnung des Gerichts vor, hat das Gericht nach der Festnahme die Betroffenen unverzüglich anzuhören und zu entscheiden. Gegen die Anordnung der Haft haben die Betroffenen das Recht auf Beschwerde; die Frist beträgt einen Monat. Die Beschwerde ist bei dem Amtsgericht einzulegen, das den Haftbeschluss erlassen hat. Eine Ausnahme besteht in den Fällen, in denen die Betroffenen in eine Hafteinrichtung in die örtliche Zuständigkeit eines anderen Amtsgerichts verlegt worden sind: Dann ist dieses andere Amtsgericht für die Entgegennahme der Beschwerde örtlich zuständig. Das Amtsgericht muss prüfen, ob es die Beschwerde akzeptiert und selbst seine Entscheidung revidiert – in einem solchen Fall spricht man davon, dass es der Beschwerde abhilft. Die Entscheidung des Amtsgerichts über die Abhilfe muss durch förmlichen Beschluss ergehen. Hilft es nicht ab, muss es die Beschwerde der nächsten Instanz, also dem zuständigen Landgericht vorlegen.

Lehnt das Landgericht die Beschwerde ab, kann eine Rechtsbeschwerde erhoben werden; sie ist beim Bundesgerichtshof einzureichen. Dies kann nur ein/e beim Bundesgerichtshof zugelassene/r Rechtsanwalt/Rechtsanwältin. Die Frist hierzu beträgt einen Monat. Innerhalb dieser Frist ist die Rechtsbeschwerde zu begründen.

Unter bestimmten Voraussetzungen, die in § 427 FamFG geregelt sind, kann das Amtsgericht eine einstweilige Freiheitsentziehung anordnen. Die einstweilige Freiheitsentziehung darf aber nur solange andauern, bis über die Freiheitsentziehung im regulären Verfahren entschieden werden kann. Die Behörden müssen das Verfahren mit höchster Beschleunigung führen. Die Dauer hängt vom Einzelfall ab. Meist dürften nur wenige Arbeitstage zulässig sein; absolutes Maximum sind sechs Wochen. Gegen einen derartigen Beschluss beträgt die Beschwerdefrist zwei Wochen.

Über die Basisinformationen zur GEAS-Reform

Erschienen sind bisher:

Nr. 1: Die »Reform« des GEAS. Ein Überblick (Stefan Keßler, Juni 2026)

Nr. 2: Familie und Familieneinheit im neuen GEAS (Anne Pertsch, Juni 2026)

Nr. 3: Screening und Asylverfahren in Deutschland (Katharina Stübinger, Juli 2026)

Nr. 4: Rechte und Mitwirkungspflichten im Asylverfahren (Laura Hilb, Juli 2026)

Nr. 5: Rechtsschutz nach der GEAS-Reform (Berthold Münch, September 2026)

Geplant sind noch folgende Themen:

- AMMVO: Das »neue« Dublin-Verfahren
- Aufnahme
- Schutzformen
- Sicherstellung und Durchsetzung der Rechte von vulnerablen Personen

Die **Basisinformationen zur GEAS-Reform** werden vom Informationsverbund Asyl & Migration in loser Folge veröffentlicht und zum Download zur Verfügung gestellt.

Die Basisinformationen sollen einen Einstieg in die wichtigsten Elemente der GEAS-Reform ermöglichen. Sie basieren auf der Online-Schulungsreihe zur GEAS-Reform, die im ersten Halbjahr 2026 vom Informationsverbund Asyl und Migration angeboten wurde.

Abruf der **Basisinformationen zur GEAS-Reform** auf der Webseite des Informationsverbunds Asyl & Migration unter: www.asyl.net/view/basisinformationen-zur-geas-reform (Publikationen / Unsere Arbeitshilfen)

Impressum

Basisinformation zur GEAS-Reform Nr. 5:
Berhold Münch:
Rechtsschutz nach der GEAS-Reform

September 2026 (Version 1.0)

www.asyl.net/view/basisinformationen-zur-geas-reform

Satz: Dr. Klara Vanek, textuelles.de

Herausgeber: Informationsverbund Asyl und Migration e.V.
Greifswalder Straße 4, 10405 Berlin

Die Träger des Informationsverbunds Asyl und Migration

AWO · Diakonie · AMNESTY INTERNATIONAL · Deutsches Rotes Kreuz · caritas · PARITÄT · ZWST · PRO ASYL DER EINZELFALL ZÄHLT.

und in Kooperation mit: UNHCR The UN Refugee Agency

Informationsverbund ASYL & MIGRATION